

RESOLUTION 54/12

Auf der 41. Plenarsitzung am 27. Oktober 1999 ohne Abstimmung verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.9 und Add.1, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bhutan, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Chile, China, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lettland, Libanon, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Litauen, Luxemburg, Malawi, Malaysia, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Sambia, Samoa, San Marino, Schweden, Senegal, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Uganda, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern

54/12. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 53/13 vom 28. Oktober 1998, in der sie der weiteren engen Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union mit Interesse entgegengesehen hat,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs²¹, in dem die in jüngster Zeit verbesserte Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union beschrieben wird, die die beiden Organisationen im Zuge der im Jahr 1996 zwischen ihnen abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung²² verfolgen,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den Resolutionen, die die Interparlamentarische Union während des vergangenen Jahres zur Unterstützung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf den Gebieten Frieden und Sicherheit, wirtschaftliche und soziale Entwicklung, Völkerrecht und Menschenrechte, Demokratie, gute Regierungs- und Verwaltungsführung und Gleichstellung der Geschlechter verabschiedet hat, sowie von den Arbeiten, die sie in diesem Zusammenhang durchgeführt hat,

1. *begrüßt* die Unterstützung, die die einzelstaatlichen Parlamente den Vereinten Nationen über ihre Weltorganisation, die Interparlamentarische Union, gewähren, und bringt den Wunsch zum Ausdruck, dass sich die Zusammenarbeit zwischen den beiden Organisationen im dritten Jahrtausend weiter verstärken und verbessern wird;

2. *begrüßt außerdem* die in dem Bericht des Generalsekretärs²¹ enthaltenen Informationen über die Vorbereitungen, die die Interparlamentarische Union mit seiner Unterstützung getroffen hat, um in Verbindung mit der zur Millenniums-Versammlung der Vereinten Nationen bestimmten fünfundfünfzigsten Tagung der Generalversammlung vom 30. August bis 1. September 2000 eine Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente im Generalversammlungssaal abzuhalten;

3. *ersucht* den Generalsekretär, die Möglichkeit zu prüfen, die Interparlamentarische Union darum zu bitten, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung (Millenniums-Versammlung) über die Ergebnisse der Konferenz der Präsidenten der einzelstaatlichen Parlamente Bericht zu erstatten, und der Generalversammlung vor Ablauf der vierundfünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung einen Bericht über die verschiedenen Aspekte der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union vorzulegen;

5. *beschließt*, den Punkt "Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Interparlamentarischen Union" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundfünfzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 54/21

Auf der 50. Plenarsitzung am 9. November 1999 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 155 Stimmen bei zwei Gegenstimmen und acht Enthaltungen²³ verabschiedet, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/54/L.11, eingebracht von: Kuba

54/21. Notwendigkeit der Beendigung der von den Vereinigten Staaten von Amerika gegen Kuba verhängten Wirtschafts-, Handels- und Finanzblockade

Die Generalversammlung,

entschlossen, die strikte Achtung der in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Ziele und Grundsätze zu fördern,

unter Bekräftigung, neben anderen Grundsätzen, der souveränen Gleichheit der Staaten, der Nichtintervention und Nicht-einmischung in ihre inneren Angelegenheiten sowie der Freiheit des internationalen Handels und der internationalen Schifffahrt, die außerdem in zahlreichen internationalen Rechtsakten verankert sind,

unter Hinweis auf die auf den iberamerikanischen Gipfeltreffen abgegebenen Erklärungen der Staats- und Regierungschefs betreffend die Notwendigkeit, einseitig von einem Staat gegenüber einem anderen Staat angewandte Wirtschafts- oder

²¹ A/54/379.

²² A/51/402, Anhang.

²³ Einzelheiten siehe Anhang II.